

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 135/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Nov. 1971

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär

als Urk-Beamter

d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. September 1971 durch

Senatspräsident

S c h m i t t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

M e l l w i t z ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

Dr. L e d é r e r und

Bundessozialrichter

N o t t b o h m

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 25. November
1966 und das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 16. Februar 1968 sowie der ablehnende Be-
scheid der Beklagten vom 6. August 1965 werden aufge-
hoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger aus
Anlaß seines Unfalls vom 4. Juli 1965 Entschädigung aus
der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Verfahrens
zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1946 geborene Kläger ist als Landwirt im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Mutter in Preischeid, Kreis Prüm, beschäftigt. Am 4. Juli 1965, einem Sonntag, besuchte er seinen Schwager Anton Sch. (Sch.) in Seimerich, Kreis Bitburg, der dort einen landwirtschaftlichen Betrieb von 8,5 ha mit 12 Stück Rindvieh, 10 Schweinen und 20 Stück Federvieh besitzt. Anlässlich dieses Besuches stürzte der Kläger beim Pflücken von Blüten einer Linde, die hinter dem Haus des Sch. in einer Wiese steht, von der Leiter und erlitt eine Milzruptur, einen Radiusbruch links und eine Schädelprellung; die Milzruptur führte zur operativen Entfernung der Milz. Sein Schwager hatte ihm zum Pflücken eine Leiter zur Verfügung gestellt.

Auf die Unfallanzeige des Sch. teilte die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft dem Kläger zunächst formlos mit, ein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall liege nicht vor, weil die Lindenblüten für persönliche Zwecke des Klägers bestimmt gewesen seien. Dagegen brachte der Kläger vor, die Lindenblüten sollten zum Teil im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Mutter, zum Teil aber auch in der Landwirtschaft seines Schwagers für menschliche und tierische Zwecke verwendet werden; Lindenblüten seien ein althergebrachtes Heilmittel, z.B. gegen Magenverstimmungen der Kälber. Mit Bescheid vom 6. August 1965 lehnte die Beklagte eine Unfallentschädigung ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Trier mit Urteil vom 25. November 1966 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 16. Februar 1968 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Der Unfall des Klägers sei nicht als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Arbeitsunfall im Sinne der §§ 548, 539, 776 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu werten. Zwar habe der Kläger sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren glaubhaft dargelegt, er habe beabsichtigt, die Lindenblüten nicht nur für seine Mutter zu sammeln, sondern einen Teil davon auch seinem Schwager abzuliefern. Er sei aber gleichwohl im landwirtschaftlichen Unternehmen seines Schwagers nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO als gelegentlich Mithelfender gegen Arbeitsunfall versichert, weil die Gewinnung von Lindenblüten kein Zweig des landwirtschaftlichen Unternehmens seines Schwagers sei. Die Linde stehe nämlich ersichtlich hinter dem Haus als Zierbaum. Das Pflücken der Lindenblüten wäre überdies auch dann keine landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn das aus Lindenblüten gewonnene Heilgetränk bei der Erkrankung von Tieren als Heilmittel verwendet werde. Es diene nicht unmittelbar der Landwirtschaft, da die Lindenblüten nur möglicherweise und zu einem unbestimmten Zeitpunkt als allgemeines Heilmittel für die in der Landwirtschaft gehaltenen Tiere in Betracht kämen. Das Pflücken der Lindenblüten sei auch nicht der Haushaltung des Unternehmens zuzurechnen, die gemäß § 777 Nr. 1 RVO von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfaßt werde. Es fehle die erforderliche enge Verbindung zwischen Haushaltung und landwirtschaftlichem Betrieb. Denn die Lindenblüten hätten unstreitig nicht zur Bereitung eines als Hausgetränk gedachten Tees, sondern als Heilgetränk für den Krankheitsfall verwendet werden sollen. Dieselben rechtlichen Gesichtspunkte seien auch insofern maßgeblich, als der Kläger vortrage, die Lindenblüten für seine Mutter gepflückt zu haben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt, das LSG habe die §§ 539 Abs. 2, 776, 777 Nr. 1 RVO unrichtig angewendet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Lindenblüten würden in landwirtschaftlichen Betrieben - nicht anders als Futtermittel und Stroh - im Rahmen der Vorratshaltung zur Verpflegung und Pflege von Mensch und Tier bereitgehalten. Deshalb könne das Ernten von Lindenblüten nicht mit dem Hinweis als landwirtschaftsfremde Tätigkeit gewertet werden, daß es sich bei einem Lindenbaum um einen Zierbaum handle, mit dessen Erhaltung ein wirtschaftlicher Zweck nicht verfolgt werde. Außerdem gehöre die Bereitstellung der auf dem Lande üblichen Heilmittel wie Lindenblüten zu der nach § 777 Nr. 1 RVO in die landwirtschaftliche Unfallversicherung einbezogenen Haushaltsführung, ohne daß es entscheidend darauf ankomme, ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt der bereitgestellte Vorrat von Lindenblüten verwendet werde.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus Anlaß seines Unfalls vom 4. Juli 1965 Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

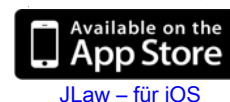
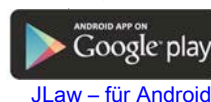
die Revision zurückzuweisen.

Sie schließt sich den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils an und macht insbesondere geltend, die hinter dem Anwesen des Landwirts Sch. stehende Linde sei kein landwirtschaftliches Nutzpflanz, sondern ein Zierbaum, der nicht im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes (Boden-nutzung) genutzt werde. Aber auch wenn die Linde zur Gewinnung des wertvollen Holzes, des Honigs oder auch nur zum Schattenspenden für das Weidevieh gepflanzt worden sei, könne das Pflücken der Lindenblüten nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der landwirtschaftlichen Unfallversicherung angesehen werden.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision des Klägers ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sein Unfall vom 4. Juli 1965 als landwirtschaftlicher Arbeitsunfall zu werten ist.

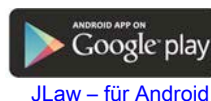
Das LSG hat - für das Bundessozialgericht (BSG) nach § 163 SGG bindend - festgestellt, daß ein Teil der zu Heilzwecken bestimmten Lindenblütenernte an den Landwirt Sch., auf dessen Grundstück sich der Unfall ereignete, abgeliefert werden sollte. Nach § 776 Abs. 1 RVO umfaßt die landwirtschaftliche Unfallversicherung die in dieser Vorschrift im einzelnen aufgezählten Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten. Da der Kläger bei Sch. in keinem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis beschäftigt war (vgl. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO), hat das LSG den Sachverhalt zutreffend nur unter dem Gesichtspunkt des § 539 Abs. 2 RVO gewürdigt. Danach sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden. Die Anwendung dieser Vorschrift scheitert im vorliegenden Fall nicht daran, daß die Tätigkeit unter Umständen geleistet werden muß, die sie einer Tätigkeit auf Grund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ähnlich erscheinen lassen (vgl. BSG 5, 168, 174; SozR Nr. 15 zu § 539 RVO). Denn das Pflücken der Lindenblüten durch den Kläger unterscheidet sich in seinem äußeren Erscheinungsbild nicht von der entsprechenden Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers. Voraussetzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

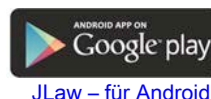
des Versicherungsschutzes bei der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist außerdem, daß die unfallbringende Tätigkeit nach ihrem Gegenstand von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfaßt wird. Dies ist der Fall, wenn das Pflücken der Lindenblüten zur planmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) gehörte oder der landwirtschaftlichen Haushaltung, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Sch. wesentlich gedient hat (§ 777 Nr. 1 RVO), zuzurechnen war. Ob das Pflücken der Lindenblüten als Ernte planmäßig gezogener landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO fällt, kann unentschieden bleiben; jedenfalls war die unfallbringende Tätigkeit der landwirtschaftlichen Haushaltung des Schwagers Sch. - wie auch der Mutter des Klägers - zuzurechnen.

Der Begriff der Haushaltung ist im Gesetz nicht definiert oder erläutert. Ihre Einbeziehung in die landwirtschaftliche Unfallversicherung beruht auf dem Fünften Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (RGBl I, 267). Nach der Amtlichen Begründung zu dessen Art. 1 Nr. 56 (wiedergegeben bei Lauterbach, Unfallversicherung, Komm., 3. Aufl., Anm. 1 zu § 777 RVO) umfaßt die Haushaltung nicht nur die hauswirtschaftliche, sondern auch jede sonstige häusliche Betätigung. Unter hauswirtschaftlicher Betätigung werden im allgemeinen Verrichtungen verstanden, die im Rahmen des Haushalts zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse der Haushaltsangehörigen vorgenommen werden, während unter sonstige häusliche Betätigungen alle übrigen Verrichtungen im Interesse der Haushaltung fallen (RVA, EuM 48, 8 und 168). Danach stehen alle der Hausgemeinschaft nützlichen Tätigkeiten unter Versicherungsschutz. Zu ihnen ist beispielsweise gezählt worden die Beschaffung und Zubereitung der Mahlzeiten, das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

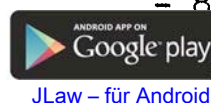
Instandsetzen der Wohnräume, die Betreuung der Kinder, das Abholen reparierter Schuhe (EuM 17, 129; 48, 8 und 168; weitere Beispiele bei Boller, SozVers 1967, 107, 112 f.). Es sollen aber, wie sich aus der Amtlichen Begründung weiter ergibt, nur solche Tätigkeiten versichert sein, die mit der Haushaltung in innerer Beziehung stehen, nicht dagegen Angelegenheiten rein persönlicher Art, wie z.B. Essen, Trinken, Aufsuchen und Verlassen des Schlafzimmers, An- und Auskleiden und ähnliche Verrichtungen. Wie schon das Reichsversicherungsamt ausgeführt hat (EuM 48, 8), läßt sich die Grenzlinie zwischen versicherter Haushaltungstätigkeit und unversichertem Privatbereich nur von Fall zu Fall nach den Anschauungen des täglichen Lebens ziehen.

Die objektive Nützlichkeit von Lindenblüten für Heilzwecke ergibt sich aus der pharmazeutischen Einschätzung dieser Blüten. Danach enthalten Lindenblüten nicht näher erforschte Glykoside u.a. vom Flavonon-Typ, Schleim, Gerbstoff, Saponin, wenig ätherisches Öl und Farnesol. Obwohl über die eigentlichen Wirkstoffe nur lückenhafte Vorstellungen herrschen, erfreut sich die Lindenblüte eines hohen Ansehens in der Schulmedizin, besonders als Diaphoreticum bei fieberhaften Erkrankungen der Atmungsorgane. Daneben werden Lindenblüten auch als Diureticum sowie als krampflösendes Mittel benutzt. Der Eigenwert der Droge kommt zur Wirkung im Rahmen eines Teepräparates (vgl. Geßner, Die Gift- und Arzneipflanzen von Mitteleuropa, 2. Aufl. 1953, 471; Karsten/Weber/Stahl, Lehrbuch der Pharmakognosie, 9. Aufl. 1962, S. 384, 386; Die Psychotherapeutische Welt, Jubiläumsschrift des Hauses Nattermann, Fol. 55).

Nach den Feststellungen des LSG sollten im vorliegenden Falle die Lindenblüten landwirtschaftlichen Haushaltsangehörigen als Heilmittel dienen. Das Pflücken der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

Lindenblüten ist deshalb der Betreuung Pflegebedürftiger und sonach einer typisch hauswirtschaftlichen Verrichtung (EuM 48, 168) zuzuordnen. Damit ist der erforderliche innere Zusammenhang der unfallbringenden Tätigkeit mit der Haushaltung hergestellt. Dem steht nicht der vom ISG angeführte Gesichtspunkt entgegen, unmittelbarer Zweck der Tätigkeit des Klägers sei die billigere Gewinnung eines Heilmittels gewesen (so Bayer. LVAm, Breith. 1951, 1123). Dient eine für den Haushalt als Teil eines landwirtschaftlichen Unternehmens gemachte Besorgung objektiv und unmittelbar diesem Haushalt, so entfällt der Versicherungsschutz nicht deshalb, weil die Art der Besorgung zugleich von wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst ist; anderenfalls wären beispielsweise nur solche Einkäufe oder sonstigen Verrichtungen versicherungsrechtlich geschützt, die sich von jeder Entgeltkalkulation freihalten. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, den inneren Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Tätigkeit und der Haushaltung danach zu beurteilen, ob jene Tätigkeit für eine Haushaltung typisch ist. Es genügt die objektiv meßbare Nützlichkeit der in Frage stehenden Tätigkeit für die Haushaltung. Nützlich für die Haushaltung ist das Pflücken von Lindenblüten generell, sofern diese als Heilmittel, insbesondere als schweißtreibendes Mittel, verwendet werden sollen (vgl. Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 11, 479). Im vorliegenden Falle wurden allerdings die Lindenblüten nicht aus einem konkreten Anlaß - der Erkrankung eines Mitglieds der Hausgemeinschaft - gepflückt, sondern für Bedarfsfälle, deren Eintritt ungewiß war. Dieser Umstand vermag aber nicht zur Verneinung des Versicherungsschutzes zu führen. Schon die Tatsache, daß Lindenblüten im Sommer (Juni/Juli) und oft nicht aus Anlaß eines bestimmten Krankheitsfalles, sondern vorsorglich im Hinblick auf - zumeist im Winter - auftretende Erkältungskrankheiten geerntet werden, erweist die Unerheblichkeit auch dieses Gesichtspunktes. Entscheidend ist allein, daß sich der Unfall bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

- 9 -

einer der landwirtschaftlichen Haushaltung nützlichen Verrichtung ereignet hat. Es kann auch dahinstehen, ob die Lindenblüten ganz oder teilweise der Absicht entsprechend verwendet wurden, weil sonst die Beurteilung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, zunächst nicht möglich, vielmehr bis zu einem ungewissen späteren Zeitpunkt aufgeschoben wäre. Die objektive Nützlichkeit der unfallbringenden Tätigkeit im Unfallzeitpunkt, auf die es also hier ankommt, bestand auf Grund der vom LSG festgestellten Verwendungsabsicht (Heilmittel) nach der Lebenserfahrung darin, daß die Lindenblüten - und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Haushalts, die Anfälligkeit der Haushaltsangehörigen gegen Erkältungskrankheiten und die Dauer der Aufbewahrung - künftig im Bedarfsfall als Heilmittel bestimmungsgemäß Verwendung finden konnten. Damit ist der Versicherungsschutz auf Grund der §§ 776, 777 Nr. 1 RVO gegeben, ohne daß geprüft werden muß, ob Lindenblüten sich auch bei Erkrankung von Tieren als Heilmittel eignen. Der Kläger hat somit Anspruch auf die erstrebte Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach alledem sind auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Trier sowie der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 6. August 1965 aufzuheben, und die Beklagte ist, wie aus dem Urteilsausspruch ersichtlich, zu verurteilen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)